

Satzung

Gewerbeverein Reichenbach e.V. „Gemeinsam für Reichenbach“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Gewerbeverein Reichenbach e.V. „Gemeinsam für Reichenbach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach im Vogtland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein wird auf freiwilliger Basis seiner Mitglieder tätig. Er bezweckt die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Handel, Dienstleistung und Gewerbe. Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck, die Entwicklung der Stadt Reichenbach zu unterstützen, in dem das Ansehen, der Bekanntheitsgrad, das kulturelle Leben sowie der Tourismus in der Stadt Reichenbach vom Verein gefördert werden. Zu weiteren Aufgaben gehört es die Stadt Reichenbach bei der Entwicklung und Realisierung des Marketings durch Mitwirkung an der Erstellung von Konzepten zu unterstützen und mitzuwirken.

Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen. Sollen Überschüsse bleiben, so dürfen sie nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich besetzt

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) -Personen die ein angemeldetes Gewerbe in der Stadt Reichenbach im Vogtland oder Umgebung betreiben,
- b) Juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts in Reichenbach im Vogtland und Umgebung;
- c) Angehörige der Freien Berufe, die selbständig sind in Reichenbach im Vogtland und Umgebung.
- d) Engagierte Bürgerinnen und Bürger in Reichenbach im Vogtland und Umgebung.

2. Jedem Mitglied stehen gleiche Rechte zu.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben. Es kommen auch Umlagen für bestimmte Sondermaßnahmen in Betracht. Hierzu wird eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Annahme dieser Beitragsordnung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Entsprechendes gilt für die Änderung der Beitragsordnung.
2. Beiträge und ggf. Umlagen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts in schriftlicher Form,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes bezüglich eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 Abs. 1 BGB.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Anträgen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und zu einem Beschluss betreffend die Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Beschlussprotokolle einzusehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus :
 - a) Dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/ der 2. Vorsitzenden
 - c) Dem/ der Schriftführer(in)
 - d) Dem/ der Schatzmeister(in)
 - e) bis zu 10 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/ die 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für das jeweilige Amt für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung legt zum jeweiligen Wahltermin durch einfachen Mehrheitsbeschluss fest, wie viele Beisitzer dem neu zu wählenden Vorstand angehören.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erarbeitung des Jahresabschlusses
 - e) Erstellung des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge von Mitgliedern
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
 3. Für Vorstandsämter sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

§ 9 Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Bestandsdauer und Anzahl der Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese Beschlüsse werden für den Verein verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der jeweiligen Versammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Zum Zeitpunkt der Auflösung eventuell vorhandenes Vereinsvermögen ist der Stadt Reichenbach mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dass es ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden ist.